

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

2. Jahrgang

Freitag, den 30. April 2004

Nummer 4/ Woche 17

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe
02	Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Hoheheide
03	Straßenausbaubeitragssatzung Weg durch den Elisenhain
04	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Blesendorf
05	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
06	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Grabow
07	Ergänzung der Flächennutzungsplanung
08	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe
09	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe
10	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004
11	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament
12	Verfügung zur Einziehung einer Straße in der Gemeinde Heiligengrabe OT Zaatzke
13	Verfügung zur Teileinziehung einer Straße in der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe
14	Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe
15	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen
16	Mitteilung des Ordnungsamtes zur Einhaltung der Straßenreinigungspflicht
17	Grünabfallsammlung im Gemeindebereich Heiligengrabe
18	Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Kyritz vom 13.10.2003

ANSCHRIFT:

Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung	
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern –

Achtung! Änderung einiger Telefonnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung, Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäude- verwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303
Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Liebenthal	Joachim Strenge	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	dienstags 17.00-18.00 Uhr in der Kita Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Anlage-Nr.: 3

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
023/04	023/04	17.03.2004	07	X	

Betreff: 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe
Rechtsgrundlagen: §§ 37 Abs. 4 und 5, § 54 c, GO i.V.m. der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt nachfolgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		25			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
24	1	-	-	Seite:	

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 und § 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 01. Dezember 1994 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 16.12.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1

Der Betrag 100 € wird gestrichen und durch 90 € ersetzt.

§ 5 Abs. 2

Der Betrag 50 € wird gestrichen und durch 30 € ersetzt.

§ 5 Abs. 3

Satz 6 wird gestrichen und durch den Satz „Nimmt der Beamte seine Dienstgeschäfte länger als einen Monat nicht wahr, so ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. November 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 24.03.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

Hamelow
Bürgermeister

02	Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Hoheheide
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Anlage-Nr.: 7

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
028/04	028/04	17.03.2004	12	X	

Betreff: Beschluss der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) Weg nach Hoheheide
Rechtsgrundlagen: § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung für den Weg nach Hoheheide im OT Heiligengrabe rückwirkend zum 1.07.2002.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter		25		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:
25	-	-	-	Seite:

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Weges nach Hoheheide
(Straßenausbaubeitragssatzung Hoheheide)
in der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 11 der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe vom 17.03.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 17.03.2004 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Weges nach Hoheheide“ (Straßenausbaubeitragssatzung Hoheheide) beschlossen:

Der Weg nach Hoheheide ist ein öffentlicher Waldweg im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes mit ortsteilverbindender und überwiegend touristischer Nutzung ohne Anbaufunktion.

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich des öffentlichen Waldweges nach Hoheheide erhebt die Gemeinde Heiligengrabe Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 3. die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von

- a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Grundstückszufahrten
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - h) unselbständige Grünanlagen.
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Weges.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Beitragspflichtigen (%)
Ortsteilverbindungsstraße		
a) Fahrbahn	8,50	10
b) Rinnen und Bordsteine	-	10
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	10
d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	je 2,50	10
e) Böschungen, Schutz - und Stützmauern	je 2,50	10
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	10
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	10

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme des ausgebauten Weges besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des ganzen Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Darunter wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei

- Waldbestand oder Wasserflächen	0,015
- Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland	0,03
- gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.)	1,0
-	

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Lagerflächen) **0,5**

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), **1,0**

- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) **1,5**

- (2) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieser Personenkreise entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 24.03.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

Hamelow
Bürgermeister

03	Straßenausbaubeitragssatzung Weg durch den Elisenhain
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Anlage-Nr.: 8

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
029/04	029/04	17.03.2004	13	X	

Betreff: Beschluss der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) Weg durch den Elisenhain
Rechtsgrundlagen: § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung für den Weg durch den Elisenhain im OT Heiligengrabe rückwirkend zum 1.12.2002.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter		25		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:
25	-	-	-	Seite:

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Weges durch den Elisenhain
(Straßenausbaubeitragssatzung Elisenhain)
in der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 11 der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 17.03.2004, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 17.03.2004 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Weges durch den Elisenhain“ (Straßenausbaubeitragssatzung Elisenhain) beschlossen:

Der Weg durch den Elisenhain ist ein öffentlicher Gemeindeweg im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes mit verbindender Funktion von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, einer neuen Straßenbeleuchtung am Weg durch den Elisenhain vom Wohngebiet „Am Dröbel“ zur Blesendorfer Straße, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Herstellung der Straßenbeleuchtung und der erforderlichen Nebeneinrichtungen
 2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremd- finanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Kosten beträgt 10 v.H.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Weges.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme des ausgebauten Weges besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des ganzen Grundstücks.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

- Waldbestand oder Wasserflächen	0,015
- Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland	0,03
- gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Lagerflächen) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, **1,0**

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a),

- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a)
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieser Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 24.03.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.04.2004
Hamelow
Bürgermeister

04	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Blesendorf
----	--

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

Anlage-Nr.: 9

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
030/04	030/04	17.03.2004	14	X	

Betreff: Beschluss der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) Heiligengrabe OT Blesendorf
Rechtsgrundlagen: § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung für den Ortsteil Blesendorf rückwirkend zum 1.12.2003.
Begründung: Der Beschluss der inhaltlich geringfügig geänderten SABS auf der Grundlage der aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage und damit der Verbesserung der Rechtssicherheit. Die Änderungen/Ergänzungen gegenüber der bisher geltenden SABS vom 22.10.2002 betreffen die Präambel sowie § 6 Abs. 1 (Abkopplung der Vollgeschossdefinition von der Landesbauordnung).

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25	
anwesende Vertreter		25	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
25	-	-	-
			Protokoll Sitzung
			vom:
			Seite:

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)
für die Gemeinde Heiligengrabe OT Blesendorf**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 17.03.2004 für den Ortsteil Blesendorf folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

**§ 1
Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh - und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständige Grünanlagen.
 - l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Beitragspflichtigen (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	55
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	55
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	55
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	55
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	55
g)unselbständige Grünanlagen	je 2,00	55
2. Haupteerschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6	40
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	40
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
d) Gehweg	je 2,50	40
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	40
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	40
g)unselbständige Grünanlagen	je 2,00	40
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	20
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
d) Gehweg	je 2,50	30
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
g)unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30
4. Gemeinde - und Ortsteilverbindungsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	10
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
d) Gehweg	je 2,50	30
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
g)unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

(5) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Darunter wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplan- grenze oder der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs.1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – b)

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.3 und Nr.4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1) aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**
 - 2) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

- Waldbestand oder Wasserflächen	0,015
- Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,03
- gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), **1,0**
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b), **1,0**

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) **1,5**
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks - oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a). **1,0**

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben. Die jeweilige Höhe wird durch Einzelbeschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Die weiteren Bestimmungen des § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes sind zu beachten.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

05	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Anlage-Nr.: 10

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
031/04	031/04	17.03.2004	15	X	

Betreff: Beschluss der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) Heiligengrabe OT Maulbeerwalde

Rechtsgrundlagen: § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung für den Ortsteil Maulbeerwalde rückwirkend zum 1.12.2003.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25		
anwesende Vertreter				25		
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom: Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung			
25	-	-	-			

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)
für die Gemeinde Heiligengrabe OT Maulbeerwalde

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 17.03.2004 für den Ortsteil Maulbeerwalde folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
- a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Grundstückszufahrten
 - e) Gehwegen
 - f) Radwegen
 - g) kombinierten Geh - und Radwegen
 - h) Beleuchtungseinrichtungen
 - i) Entwässerungseinrichtungen
 - j) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - k) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - l) unselbständige Grünanlagen.
 - m) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes - und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht. Wird die anrechenbare Fläche einer Grundstückszufahrt überschritten, trägt der Beitragspflichtige diesen Mehraufwand allein.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m) oder Flächen (m²)	Anteil der Beitragspflichtigen (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	55
b) Grundstückszufahrt	10 m ²	55
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	55
d) Park- und Abstellflächen	je 5,00	70
e) Gehweg	je 2,50	55
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	55
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	55
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	55
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	6	40
b) Grundstückszufahrt	10 m ²	40
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	40
d) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
e) Gehweg	je 2,50	40
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	40
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	40
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	40
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	8,50	20
b) Grundstückszufahrt	10 m ²	20
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
d) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
e) Gehweg	je 2,50	30
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30
4. GEMEINDE - UND ORTSTEILVERBINDUNGSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	8,50	10
b) Grundstückszufahrt	10 m ²	10
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
d) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
e) Gehweg	je 2,50	30
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
g) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

5. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

6. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

7. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

8. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

(5) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Darunter wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze oder der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzul. Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – b)
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.3 und Nr.4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B.) landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**

- | | | |
|----|---|------------|
| c) | auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), | 1,0 |
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b), | 1,0 |
| e) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) | 1,5 |
| f) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| | - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks - oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,5 |
| | - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a). | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben. Die jeweilige Höhe wird durch Einzelbeschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Die weiteren Bestimmungen des § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes sind zu beachten.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 23.03.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

Hamelow
Bürgermeister

06	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Grabow
----	--

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

Anlage-Nr.: 11

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
032/04	032/04	17.03.2004	16	X	

Betreff: Beschluss der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) Heiligengrabe OT Grabow
Rechtsgrundlagen: § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung für den Ortsteil Grabow.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25	
anwesende Vertreter		25	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
25	-	-	-
			Protokoll Sitzung
			vom:
			Seite:

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)
für die Gemeinde Heiligengrabe OT Grabow**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 17.03.2004 für den Ortsteil Grabow folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh - und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständige Grünanlagen.
 - l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes - und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Beitragspflichtigen (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	55
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	55
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	70
d) Gehweg	je 2,50	55
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	55
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	55
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	55
2. Haupteinfahrstraßen		
a) Fahrbahn	6	40
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	40
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
d) Gehweg	je 2,50	40
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	40
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	40
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	40
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	20
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
d) Gehweg	je 2,50	30
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30
4. Gemeinde - und Ortsteilverbindungsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	15
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	20
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	50
d) Gehweg	je 2,50	30
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	30
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	30
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	30

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

(5) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Darunter wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze oder der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – b)
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.3 und Nr.4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegende vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B.) landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

- Waldbestand oder Wasserflächen	0,015
- Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland	0,03
- gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.)	1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks - oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

11. Grunderwerb,
12. Freilegung,
13. Fahrbahn,
14. Radweg,
15. Gehweg,
16. gemeinsamen Geh- und Radweg,
17. Parkflächen,
18. Beleuchtung,
19. Oberflächenentwässerung,
20. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben. Die jeweilige Höhe wird durch Einzelbeschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Die weiteren Bestimmungen des § 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes sind zu beachten.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 23.03.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

Hamelow
Bürgermeister

07	Ergänzung der Flächennutzungsplanung
----	--------------------------------------

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Anlage-Nr.: 19

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
043/04	043/04	17.03.2004	24	X	

Betreff: Ergänzung der Flächennutzungsplanung
Rechtsgrundlagen: § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Ortsteile Blandikow, Blesendorf, Papenbruch und Rosenwinkel.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	
anwesende Vertreter				24	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
24	-	-	-		
					Seite:

08	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe
----	--

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Anlage-Nr.: 12

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
033/04	033/04	17.03.2004	17	X	

Betreff: Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe
Rechtsgrundlagen: § 5 GO, § 9 Abs. 5 Brandschutzgesetz
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt nachfolgende Satzung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	
anwesende Vertreter				25	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
25	-	-	-		
					Seite:

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1996, beschließt die Gemeindevertretung Heiligengrabe auf ihrer Sitzung am 17.03.2004 folgende Satzung :

§ 1 Führungskräfte

Für folgende Führungskräfte wird eine Aufwandsentschädigung in nachfolgender Höhe gewährt :

Funktion	Anzahl	monatlich
1. Gemeindebrandmeister	1	150,00 €
2. 1. Stellv. Gemeindebrandmeister	1	75,00 €
3. 2. Stellv. Gemeindebrandmeister	1	75,00 €
Ortswehrführer, Stellvertreter, Gerätewart und Jugendwart		
FFW OT Blandikow		
Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €
FFW OT Blesendorf		
Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €
FFW OT Blumenthal		
Ortswehrführer	1	36,00 €
Stellvertreter	1	18,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €
FFW GT Dahlhausen		
Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €
FFW OT Grabow		
Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €
FFW OT Heiligengrabe		
Ortswehrführer	1	51,00 €
Stellvertreter	1	26,00 €
Gerätewart	1	13,00 €
Jugendwart	1	10,00 €
FFW OT Jabel		
Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €
FFW OT Liebenthal		
Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €
FFW OT Maulbeerwalde		
Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €

FFW OT Papenbruch

Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €

FFW OT Rosenwinkel

Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €

FFW OT Wernikow

Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €

FFW OT Zaatze

Ortswehrführer	1	26,00 €
Stellvertreter	1	15,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €

FFW GT Glienicke

Ortswehrführer	1	20,00 €
Stellvertreter	1	10,00 €
Gerätewart	1	5,00 €
Jugendwart	1	10,00 €

§ 2 Brandsicherheitswachen

Für die Teilnahme an einer Brandsicherheitswache während Veranstaltungen, bei denen nach § 24 Brandschutzgesetz Brandsicherheitswachen gefordert sind, erhält der verpflichtete Kamerad eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 50 von Hundert der per Bescheid vom Veranstalter vereinnahmten Personalkosten.

§ 3 Zahlungsmodalitäten zu § 1

1. Die Aufwandsentschädigung wird als halbjährlicher Pauschalbetrag rückwirkend für das vergangene Halbjahr direkt an die Führungskräfte ausgezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung (Halbjahrespauschale) ist jeweils um ein Sechstel (1/6) zu mindern, wenn eine Funktion einen vollen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
3. Nimmt für den Fall der Verhinderung nach Abs. 2 ein anderer Angehöriger der Feuerwehr die Vertretung für diesen Zeitraum wahr, kann dem Vertreter eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt werden. Der Vertreter erhält nur die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn er für seine eigentliche Funktion selbst eine Entschädigung erhält.

§ 4 Nachweispflicht

Eine Aufwandsentschädigung kann nur gezahlt werden, wenn dem Hauptamt ein namentlicher Nachweis in Schriftform über diejenigen Angehörigen der Feuerwehr vorliegt, welche nach § 1 dieser Satzung Funktionen ausüben.

Personelle Veränderungen sind dem Hauptamt umgehend durch den Gemeindebrandmeister schriftlich mitzuteilen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Aufwandsentschädigung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Freiwilligen

Feuerwehren des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal, Beschluss Nr. 15/95 vom 01.02.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 23.03.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

Hamelow
Bürgermeister

09	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Anlage-Nr.: 13

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
035/04	035/04	17.03.2004	18	X	

- Betreff:** Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe
- Rechtsgrundlagen:** § 5 (GO), §§ 17 und 36 Brandschutzgesetz (BSchG), §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt nachfolgende Satzung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		25		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
25	-	-	-	

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 17, 36 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und örtlichen Notständen des Landes Brandenburg (BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl.I, S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl.I, S. 358), und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15. Juni 1999 in der zurzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 17.03.2004 folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze

- 1) Als Träger des Brandschutzes unterhält die Gemeinde Heiligengrabe nach § 1 Abs. 2 BSchG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr.
- 2) Die Einsätze der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 grundsätzlich unentgeltlich. Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
 2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) entstanden ist,
 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. wenn die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert wurde,
- 3) Für über Abs.1 hinausgehende Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
- 4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 24 BSchG wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Satzung erhoben.
- 5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre, was insbesondere gegenüber Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fall ist, oder sofern dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- 1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig. Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach §1 Abs. 3 dieser Satzung besteht nicht.
- 2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehren entscheidet der Gemeindebrandmeister oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt dabei unberührt.
- 3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für die Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2,3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie auf der Grundlage der Kostenerstattungs- und Gebührensätze, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind, zu erfolgen.
 - 4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund behördlicher Anordnungen gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang der einzusetzenden Technik bestimmt der Gemeindebrandmeister oder der Einsatzleiter.

§ 3

Zahlungspflichtige

- 1) Zahlungspflichtig ist
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs.2
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, wenn § 1 Abs.2 Nr. 2 zutrifft,
 - c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn §1 Abs. 1 Nr. 3 zutrifft,
 - d) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn §1 Abs. 2 Nr. 4 zutrifft,
 - e) derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat,

2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,
3. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 4 der Veranstalter.
- 2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Schuldner.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- 1) Grundlage für die Berechnung des Kostensatzes bzw. der Gebühr oder des Entgeltes sind die Anzahl der eingesetzten Kräfte und die Art und Anzahl der technischen Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- 2) Soweit Kostenersatz, Entgelt und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz – bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus (Ausfahrt bis Rückkehr), bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten genannt sind.
- 3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden. Eine Pflicht zur Zahlung von Kosten besteht auch dann, wenn es zur Durchführung von Leistungen am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht oder die Alarmierung widerrufen worden ist.
- 4) Angefangene Einsatzstunden werden jeweils nach Ablauf der ersten 15 Minuten voll in Ansatz gebracht.
- 5) In den Stundensätzen für Lösch – und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für die entsprechend der DIN- Normen mitgeführten Geräte ohne Löschmittel und sonstige Verbrauchsmaterialien enthalten.
- 6) Für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen wird eine Zuschlag von 50 % auf die Personalkosten erhoben.

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Für längerfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.
- 4) Für die durch eine Fremdnutzung beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte ist der Fremdnutzer haftbar. Dafür werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert berechnet. Bis zur vollständigen Nutzungsmöglichkeit des entsprechenden Gerätes wird weiterhin Kostenersatz entsprechend der Satzung erhoben.
- 5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Gebühren und Entgelte.

§ 6

Haftung

- 1) Die Gemeinde Heiligengrabe haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 36 Abs. 4 BSchG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Der Zahlungspflichtige haftet gegenüber der Gemeinde Heiligengrabe für alle Personen – und Sachschäden, die er oder Personen, für die er verantwortlich ist, an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursacht hat.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 22.03.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

Hamelow
Bürgermeister

Anlage

Kostenerstattung - und Gebührensätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe nach § 1 dieser Satzung

lfd. Nr.	Gegenstand	Tarif €/ Stunde
1.	Einsatzkräfte	19,00 €
2.	Löschfahrzeuge	
2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6	60,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/TS8	40,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/24	60,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00 €
3.	Sonderfahrzeuge	
3.1	Vorausrüstwagen (VRW)	50,00 €
3.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00 €
3.3.	Kommandowagen (KdW)	40,00 €
3.4	Einsatzleitwagen (ELW)	40,00 €
3.5	Kleinlöschfahrzeuge (KLF) – B 1000	40,00 €
4.	Anhänger	
4.1	Tragkraftspritzenanhänger	10,00 €
4.2	Schlauchtransportanhänger	10,00 €
4.3	Anhängerleiter AL-18	17,00 €
5.	Sonstige Geräte	€/ pro Tag
5.1	Schläuche je Stück	5,00 €
5.2	Auffangbehälter	
5.2.2	bis 100 Liter	10,00 €
5.2.3.	bis 500 Liter	20,00 €
5.2.4.	über 500 Liter	40,00 €
6.	Fehlalarmierung	250,00 €
7.	Türöffnung pauschal	60,00 €
8.	Verbrauchsmaterialien	

Die Verbrauchsmaterialien wie Kerzen, Fackeln, Prüfröhrchen, Sand, Sägemehl, Atemfiltereinsätze, Ölbindemittel, Schaummittel, Trockenlöschpulver sowie die Entsorgungskosten für gebrauchte Ölbindemittel werden unter Zugrundelegung der Beschaffungskosten berechnet.

9. Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen:

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen ohne Benutzung (z.B. bei Sicherheitswachen) werden für jeden Tag der Bereitstellung die Kosten für 2 Stunden berechnet.

10. Für Geräte und Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren erhoben.

10	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004
----	--

Bekanntmachung

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Heiligengrabe **liegen in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004** während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe aus.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschrift der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist spätestens am 28.05.2004 bis 12.00 Uhr bei der Meldebehörde Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlberechtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Landkreis oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 09.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk verlegt
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen infolge Krankheit, hohes Alter, eines körperlichen Gebrechen oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlverordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlverordnung bis zum 35.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21. Abs. 1 der Europawahlverordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat;
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlverordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 1 der Europawahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlverordnung entstanden ist;
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Einwohnermeldeamtes gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bis zum 11.06.2004, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlich blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Er kann auch in der dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

K r e ß n e r
Wahlleiterin

11	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament
----	--

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteil Blandikow	DörBB Tenne, Dorfstr. 55
2	Ortsteil Blesendorf	Kulturhaus, Dorstr. 58
3.	Ortsteil Blumenthal	Grundschule, Parkweg 2
4.	Ortsteil Grabow bei Blumenthal	Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrum Str. Zum Sportplatz 7
5	Ortsteil Heiligengrabe	Gesamtschule, Wittstocker Str. 63
6	Ortsteil Jabel	Dorfgemeinschaftshaus, Wiesenweg 7
7	Ortsteil Liebenthal	Bürgerhaus, Dorfstr. 14
8	Ortsteil Maulbeerwalde	Gemeindehaus, Dorfstr. 32
9	Ortsteil Papenbruch	Dörfliche Begegnungsstätte,
10	Ortsteil Rosenwinkel	Gemeindehaus, Dorfstr. 28
11	Ortsteil Wernikow	FFw-Versammlungsraum, Dorfstr. 44
12	Ortsteil Zaatzke	Gaststätte, Bahnhofstr. 6

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis-
Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes
einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmangabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des gesamten Landkreises Ostprignitz-Ruppin
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel(in verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens bis am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

K r e ß n e r
Wahlleiterin

12	Verfügung zur Einziehung einer Straße in der Gemeinde Heiligengrabe OT Zaatzke
----	--

Nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.Juli 2002 (GVBl. I/02 S. 62, 72), wird die in der Gemeinde Heiligengrabe OT Zaatzke gelegene Verkehrsfläche

Gemarkung Zaatzke

Flur 5

Flurstück 106

als öffentliche Straße eingezogen, da sie die Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr verloren hat. Die Einziehung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe“ in Kraft.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, zu erheben.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

gez. Hamelow
Bürgermeister

S i e g e l

13	Verfügung zur Teileinziehung einer Straße in der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe
----	--

Nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02 S. 62, 72), wird die Widmung der in der Gemeinde Heiligengrabe gelegenen Verkehrsflächen mit der Maßgabe eingeschränkt, dass die nachfolgenden Waldwege für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Land- und Forstwirtschaft dienen.

A. Waldweg von der Gabelung Wilmersdorfer Damm in Richtung Bölzke bis zur Gemarkungs-/Gemeindegrenze

1. Waldweg, Gemarkung Heiligengrabe, Flur 6, Flurstück 303 mit einer Fläche von 6.490 m²
2. Waldweg, Gemarkung Heiligengrabe, Flur 6, Flurstück 332 (Gesamtfläche von 1.956 m²) mit einer Teilfläche von ca. 500 m² - Teilstück von der Gabelung Wilmersdorfer Damm in Richtung Waldweg- Flurstück 303

B. Waldweg von Hoheheide in Richtung Blumenthal bis zur Gemarkungs-/Gemeindegrenze

1. Waldweg, Gemarkung Heiligengrabe, Flur 3, Flurstück 105 mit einer Fläche von 3.620 m²

Die Teileinziehung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe“ in Kraft.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, zu erheben.

Heiligengrabe, den 30.04.2004

gez. Hamelow
Bürgermeister

S i e g e l

14 Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
020/04	-----	nicht belegt
021/04	17.03.2004	Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
022/04	17.03.2004	Anbahnung der Gründung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie den Gewerbepark
023/04	17.03.2004	1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe
024/04	-----	nicht belegt
025/04	17.03.2004	Haushaltssatzung 2004
026/04	17.03.2004	Auflösung der Integrierten Gesamtschule Heiligengrabe
027/04	17.03.2004	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Heiligengrabe
028/04	17.03.2004	Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Hoheheide
029/04	17.03.2004	Straßenausbaubeitragssatzung Weg durch den Elisenhain
030/04	17.03.2004	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Blesendorf
031/04	17.03.2004	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
032/04	17.03.2004	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Grabow
034/04	-----	nicht belegt
033/04	17.03.2004	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe
035/04	17.03.2004	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heiligengrabe
036/04	17.03.2004	Gestaltungssatzung Gemeinde Heiligengrabe OT Zaatzke und den GT Glienicke
037/04	17.03.2004	Bauvorhaben Vogelvoliere im B-Plangebiet Nr. 2 Wohnanlage „Am Spatzenberg“ OT Heiligengrabe
038/04	17.03.2004	Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2004
039/04	17.03.2004	Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Dorfkern Blumenthal
040/04	17.03.2004	Geltendmachen von Planmängeln im Regionalplan Prignitz-Oberhavel/Sachlicher Teilplan „Windenergie“
041/04	17.03.2004	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 3 mit den Teilgeltungsbereichen „Autobahndreieck Wittstock“ und „Heiligengraber Luch“
042/04	17.03.2004	Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre für den B-Plan Nr. 3 mit den Teilgeltungsbereichen A „Autobahndreieck Wittstock“ und B „Heiligengraber Luch“
043/04	17.03.2004	Ergänzung der Flächennutzungsplanung für die Ortsteile Blandikow, Blesendorf, Papenbruch und Rosenwinkel
044/04	17.03.2004	Förderprogramm für den Bau neuer und die Sanierung vorhandener Wohnhäuser oder die Umnutzung vorhandener Gebäude zu Wohnhäusern

15	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen
----	--

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf Gültigkeit, damit sie bei der Identifizierung Ihrer Person keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen; wir empfehlen Ihnen, ca. 3-4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

Ihr Einwohnermeldeamt

16	Mitteilung des Ordnungsamtes zur Einhaltung der Straßenreinigungspflicht
----	--

Einhaltung der Straßenreinigungssatzungen in den Ortsteilen des Gemeindebereiches Heiligengrabe

Das Ordnungsamt weist ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass alle Bürger bzw. Grundstückseigentümer ihrer Straßenreinigungspflicht regelmäßig nachzukommen haben.

Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen.

Wird die Reinigungspflicht nicht eingehalten, werden diese Verstöße laut Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Ortsteile mit Geldbuße geahndet.

Ihr Ordnungsamt

17	Grünabfallsammlung im Gemeindebereich Heiligengrabe
----	---

Ortsteile	Datum	Standort
Blandikow	11.05.	Glascontainerplatz
Blesendorf	12.05.	vor der ehem. Schule
Heiligengrabe	07.05.	Am Dröbel 15; Heiligengraber Krug; Ortseingang gegenüber Sportplatz
Jabel	10.05.	Glascontainerplatz
Liebenthal	11.05.	Glascontainerplatz
Maulbeerwalde	12.05.	Glascontainerplatz
Papenbruch	11.05.	Dorfteich/Siedlerhof
Papenbruch/Ausbau	11.05.	Bushaltestelle
Wernikow	12.05.	Glascontainerplatz
Wernikow/Ausbau	12.05.	Bushaltestelle
Zaatzke	10.05.	Glascontainerplatz
GT Glienicke	10.05.	Glascontainerplatz
GT Volkwig	10.05.	Glascontainerplatz

Die Container stehen zum jeweiligen Termin in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Verfügung. Sollte ein Grünabfallcontainer bereits vor der festgesetzten Uhrzeit gefüllt sein, kann bei der AWU in Scharfenberg, Tel.: 03394/ 72 14 83, angerufen werden und es erfolgt eine Auswechslung des Containers.

Außerdem können Grünabfälle kostenfrei zu den Grünabfallsammelstellen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gebracht werden.

Grünabfallsammelstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Perleberger Recycling GmbH

Kompostierungsanlage Heiligengrabe

Donnerstag 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Kompostierungsanlage Heinrichsfelde Tel: 03876/ 4 00 00

Montag Freitag 07.30 – 16.30 Uhr

Freitag 09.00 – 11.00 Uhr

Agrargenossenschaft Freyenstein u.U.e.G.

Kompostierungsanlage Wulfersdorf Tel.: 033963/ 4 02 25

Annahme nach telefonischer Vereinbarung

Weitere Sammelstellen im Landkreis Ostprignitz- Ruppin: siehe Abfallfibel 2004

18	Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Kyritz vom 13.10.2003
----	--

Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilabschnitts der Landesstraße 145 bei Papenbruch im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) die im Abschnitt 30 der L 145 gelegene Teilstrecke von Station 5,525 bis Station 5,806 (alte Trasse über die A 24) einzuziehen. Der einzuziehende Straßenabschnitt hat nach dem Rückbau und der Inbetriebnahme der neuen Linienführung der L 145 über die Autobahn A 24 bei Papenbruch jede Verkehrsbedeutung verloren. Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecken liegt während der Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58 in 16866 Kyritz geltend gemacht werden.

gez. Rugenstein
Amtsleiter

Nichtamtlicher Teil

**„Waldbauerntag – Tag des Waldbesitzers“
am Samstag, dem 05. Juni 2004 von 10.00 bis ca. 16.00 Uhr, auf dem Gelände des Amtes für
Forstwirtschaft Kyritz in Karnzow.
„Partnerschaft für den Wald – Suche nach neuen Wegen –,,**

Das Amt für Forstwirtschaft Kyritz wird sich als Partner insbesondere für die Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse präsentieren. Eingeladen sind alle am Wald Interessierten.

Ansässige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemeinsam mit „ihren Förstern“, die forstwirtschaftliche Vereinigung, der Waldbesitzerverband und forstliche Lohnunternehmen aus dem Territorium präsentieren ihr Angebot.

Den kleinen Besuchern steht an diesem Tag die Waldschule offen, in der sie unter forstlicher Betreuung basteln, malen und spielen können.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Der Tag soll Gelegenheit geben, sich auszutauschen, kennen zu lernen und zu informieren.

Girls und Boys aufgepasst !

Die Volleyballer vom SV Blumenthal/ Grabow sind auf der Suche nach Sportinteressenten, um neue Nachwuchsmannschaften zu gründen.

Also los – wer Lust und Zeit hat und mindestens 12 Jahre alt ist, meldet sich bei Antje Hein (Grabow) unter der Telefonnummer: 033984/71354.

Veranstaltungen in der Gemeinde Heiligengrabe

Datum	Ortsteil	Feierlichkeit
01.05.	Rosenwinkel	Parkfest
08.05.	Grabow	Gemeindeausscheid FFW – 90jähriges Bestehen
15.05.	Blumenthal	Grundschule Schulfest
20. + 21.05	Blumenthal Sportplatz	Volleyballturnier „Ran ans Netz“
22. + 23.05.	Zaatzke	Reitersportfest vom Reitverein Zaatzke
29.05.	Heiligengrabe	„Der Kaiser kommt!“
29.05.	Zaatzke Sportplatz	Bürgersportfest

Blumenthal

Projekttag „Indianer“ an der Grundschule Blumenthal

Die Auftaktveranstaltung zu den Projekttagen findet am 07.05.2004 mit einem Dia-Vortrag und Musikbeispielen zum Leben in Südamerika statt.

Unsere Projektwoche endet am 15.05.2004 mit dem Tag der offenen Tür in der Grundschule Blumenthal.

Mit einem Schülerprogramm wird dieser Tag um 9.30 Uhr eröffnet. Dies ist auch die Gelegenheit, die Schule und eine Ausstellung anzusehen, in der die Ergebnisse der Unterrichtsarbeit des laufenden Schuljahres und der Projekttag präsentiert werden. Großer Beliebtheit erfreut sich immer die Tombola, deren Erlös unseren Kindern zugute kommt. Polizeihauptmeisterin Müller unterstützt diesen Tag, in dem sie die Arbeit der Polizei vorstellt.

Für das leibliche Wohl sorgt unser Schülercafé.

Um 11.00 Uhr findet ein Schülerkonzert unter der Leitung von Frau Kuprikov statt. Auf dem Klavier und dem Cello werden hier Kinder die Ergebnisse des fleißigen Übens zeigen. Wir laden alle Eltern, Schüler und interessierten Einwohner der Gemeinde Heiligengrabe und Umgebung ein, ab 9.30 Uhr in der Schule vorbeizuschauen und einen abwechslungsreichen Vormittag zu verbringen.

Schüler und Lehrer der Grundschule Blumenthal

„Der Kaiser kommt!“

am 29. Mai 2004

- mit dem historischen Zug -



Programmablauf

- Bahnhof Pritzwalk
 - Empfang des Kaisers Wilhelm II., seiner Gemahlin Auguste Viktoria und Gefolge
 - Abfahrt des Zuges um **9.15 Uhr**

- Bahnhofsfest in Pritzwalk
 - **09.00 bis 17.00 Uhr**
 - mit Dampfzügen, Führerstandsmittfahrten, Fahrzeugschau, Musik und Unterhaltung, Essen und Trinken, Souvenirverkauf
 - Bus- Shuttle zum „POLLO“ Fahrbetrieb in Mesendorf
 - **14.00 Uhr** Namensweihe der historischen Dampflok

- Bahnhof Heiligengrabe
 - Ankunft des historischen Zuges gegen **9.45 Uhr** auf dem Bahnhof in Heiligengrabe - Begrüßung durch den Bürgermeister
 - Kutschfahrt zum Kloster Stift zum Heiligengrabe

- Kloster Stift zum Heiligengrabe
 - Empfang des Kaiserpaares durch die Äbtissin
 - Rundgang durch die Klosteranlage
 - gegen **12.30 Uhr** Abfahrt des Sonderzuges nach Pritzwalk
 - den ganzen Tag Klostermarkt mit regionaltypischen Erzeugnissen und Produkten

Die beiden Prignitzer Originale Klöhn und Dröhn haben sich dazu schon einmal ihre Gedanken gemacht, und Dröhn hat an Klöhn folgenden Brief verfasst:

Lieber Klöhn,

du wunderst dich, dass dein alter Freund Dröhn schon wieder schreibt, aber es gibt Neuigkeiten!! Du als alter Prignitzer sollst es zuerst erfahren!

Stell dir vor:

Der Kaiser kommt!

am 29. Mai in diesem Jahr zu uns nach Pritzwalk und Heiligengrabe.

Also nicht der richtige Wilhelm, nicht der, der vor genau 100 Jahren hier war. Nein, nur so ´ne Art Wilhelm II.. Aber ich bin begeistert. Selbst wenn das nur so ´ne Attrappe ist, egal. In der Schweiz haben die sogar einen Hut gegrüßt und sich eingebildet, dass dort der Herrscher steht. Da können wir doch auch mal ein Double bejubeln oder wie das heißt. Ich freue mich jedenfalls. Denn mein Großvater – Gott hab ihn selig! – war ja damals als Schuljunge dabei. Und der hat mitgeklatscht und mitgejubelt und mitgebrüllt, als unsere Majestät kam. Der war tagelang heiser vom Schreien. Unser Nachbar meint, ich hätte ´nen Spleen, wer heute noch vom Kaiser schwärmt, ist doof off beede Backen. Na dem hab ich es gegeben! Dem hab ich aus dem „Untertan“ vorgelesen, von Diederich Hefßling, der schon damals von unserem herrlichen Kaiser geschwärmt hat, einer Gestalt von Erhabenheit und Größe, der mit seinem stählernen Blick allen Feinden Furcht einflößte. Da hat der Kerl nur gelacht: Der Hefßling sei doch total meschugge gewesen. Heute, so flötete mein Nachbar, würde man genauso reagieren, wie ein gewisser Heine es im „Wintermärchen“ geschrieben hat: „Kaiser, du bist ein altes Fabelwesen, geh leg dich schlafen, wir werden uns auch ohne dich erlösen!“ „... bedenk ich die Sache ganz genau, so brauchen wir gar keinen Kaiser!“ Mein Nachbar lachte und meinte: „Von mir aus soll er kommen, lieber Dröhn, das gibt ein herrliches Gaudi. Ich geh hin, ich singe auch ‚Heil Dir im Siegeskranz‘ und klatsche, vielleicht rufe ich sogar: ‚Wir wollen unsern alten Kaiser Wilhelm wiederhaben‘. Aber ich amüsiere mich dabei, dass die Balken krachen. Du aber, Nachbar Dröhn, solltest nach Hause gehen, dich hinter der Gardine verstecken und leise weinend mit deinem Kaiser Zwiesprache halten. Lass dich aber nicht von deinen Kindern erwischen, sonst erzählen deine Nachfahren in 100 Jahren, dass im 21. Jahrhundert noch so ein kaisertreuer Esel beim Anblick des Monarchen-Ersatzes geflennt hat.“

Ich, lieber Klöhn, muss dir sagen, mit so einem Kerl bin ich fertig, schließlich war Wilhelm das Letzte, was wir an Kaiser hatten. Ich hoffe sehr, dass du da bist, wenn das Ereignis stattfindet und wenigstens wir beide als letzte treue Untertanen in Ehrfurcht vor dem Kaiser erstarren.

Dein Freund Dröhn

Zaatzke Bürgersportfest

Auch in diesem Jahr veranstaltet der BSV Schwarz Weiß Zaatzke am Pfingstsonnabend - dem 29. Mai 2004 - ein Bürgersportfest. Wie in den vergangenen Jahren wollen wir auch diesmal unseren Freizeitkickern die Möglichkeit geben, ihr Können unter Beweis zu stellen.

Bei ausreichender Teilnahme wollen wir wieder in zwei Staffeln spielen. Die beiden Erstplatzierten jeder Staffel aus der Vorrunde spielen dann über Kreuz die Finalteilnehmer und die Teilnehmer des Spiels um Platz 3 aus. Der Gewinner erhält den Wanderpokal. Die Spielzeit beträgt 1 x 12,5 min. Gespielt wird auf Kleinfeld 1:6 (1 Torwart + 6 Feldspieler). Beginnen wollen wir um 13.00 Uhr.

Im Interesse der Sicherheit wird auf übliche Fußballschuhe mit Stollen verzichtet. Spieler mit derartigen Schuhen werden nicht zugelassen!!! Deshalb sollte sich jeder Spieler im Vorfeld um geeignete Turnschuhe bemühen.

Folgende Mannschaften sind gemeldet:

- | | |
|------------------|--------------------------------|
| 1. Glienicke | 8. FFw Zaatzke |
| 2. Volkwig | 9. Anglerverein |
| 3. Jabel | 10. Vorstand / Betreuer |
| 4. Wernikow | 11. Sponsoren |
| 5. Blesendorf | 12. Gesamtschule Heiligengrabe |
| 6. Maulbeerwalde | 13. Siebmannshorst |
| 7. JC Zaatzke | 14. Mädchenmannschaft |

Für ein buntes Rahmenprogramm ist gesorgt.

Der Vorstand
BSV Schwarz Weiß Zaatzke



Rosenwinkel Mitgliederversammlung des Fördervereins e.V. Rosenwinkel

Zur nächsten Mitgliederversammlung des Fördervereins e.V. Rosenwinkel lädt der Vorstand am Sonnabend, dem 05.06.2004 um 10.00 Uhr, in die Gaststätte Meickel's Taverne ein. Alle Mitglieder sowie Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
3. Rechenschaftsbericht
4. Finanzbericht
5. Diskussion zu beiden Berichten
6. Anfragen und Informationen

Der Vorstand
Elke Krebs-Köppe
Vorsitzende des Fördervereins

Veranstaltungen des Kloster Stift zum Heiligengrave

Datum	04.-10. Mai 2004
Ort	Stiftsgelände
Thema	Workshop mit deutschen, polnischen und französischen Schülern
Datum	09. Mai 2004
Uhrzeit	Beginn: 15:00 Uhr
Ort	Kapitelsaal
Thema	Theaterraufführung als Abschluss des polnisch-deutsch-französischen Schülerworkshops im Kloster Stift
Kosten	Besuch auf Spendenbasis
Datum	29. Mai 2004
Thema	Klostermarkt

Klosterführungen: April bis Oktober
 Öffnungszeiten: Di.-Sa. 11.00 und 14.00 Uhr
 So. 11.00 und 12.30 Uhr

Museum: Dauerausstellung Teil 1

„Lebenswerke – Frauen im Kloster Stift zum Heiligengrave zwischen 1847 und 1945“

Öffnungszeiten: April – Oktober
 täglich außer Montag 10.00 – 16.00 Uhr
 Sonntag: 12.00 – 16.00 Uhr

Auskunft: Kloster Stift zum Heiligengrave
 Stiftsgelände
 16909 Heiligengrave OT Heiligengrave
 Tel.: 033962/ 808 20
 e-mail: klosterstiftzumheiligengrave@t-online.de

Sommerkonzerte des Kloster Stift zum Heiligengrave

Aufführungsort: Heiliggrabkapelle um 19:00 Uhr

Datum	Thema
01.05.	Geistliches Konzert für Sopran, Alt und Orgel mit Werken von W. A. Mozart und Joseph Haydn
08.05.	Polnische Musik der Renaissance mit dem Ensemble Luiti Concertato
15.05.	„O Musica, du edle Kunst...“ Der Madrigalchor der Berliner Singakademie mit Werken von Schütz, Monteverdi, Gesualdo, Dowland, Lassus, Hassler u. a.
22.05.	Konzert für Violine, Viola und Violoncello mit Werken von Bach, Blacher und Beethoven mit dem Finsterbusch-Trio
29.05.	Gärten und Parks - Konzert für Oboe und Harfe mit Werken von C. Ph. E. Ach, Fr. Couperin, J. Sibelius, B. Britten u.a. mit dem Duo Aulokithara

Veranstaltungen der Stadt Wittstock und Umgebung

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung
01.05.	09.00 Uhr	Neu-Daber Schießstand	Brandenburg – Cup im Wurfscheibenschießen Trap & Skeet
01.05.	10.00 Uhr	Wittstock Gaststätte „Zone 30“	Radfahrverein: Anradeln in den Mai – Zum Rosenwinkler Parkfest mit Klostertour
01.-02.05.		Wittstock Heiliggeistkirche	Konfinacht
02.05.	10.00 Uhr	Freyenstein	Freyensteiner Fahrertag für Gespannfahrer und Reiter
03.05.		Wittstock Heiliggeistkirche	Kindermusical
05.05.	19.30 Uhr	Wittstock Heiliggeistkirche	Konzert für 5 Harfen
07.05.	19.30 Uhr	Wittstock Rathaus	„Hildegard Knef – Portrait“ von und mit Dorit Gäbler
09.05.	19.30 Uhr	Wittstock Heiliggeistkirche	Orgelkonzert
09.05.	09.00 Uhr	Wittstock Markt	Radfahrverein - Kyritztour
14.05.	09.30 Uhr	Wittstock Förderschule	Tag der offenen Tür
15.05.	11.00 Uhr	Berlinchen Glambecksee	Tag der offenen Tür
15.05.	14.00 Uhr	Gadow Schützenhaus	Königschießen
18.05.	18.00 Uhr	Wittstock JT „Ra.L.F.“	„Wie im richtigen Leben“ Diskriminierung in der Gesellschaft
20.-23.05		Wittstock	Radfahrverein: Heide-Tour
22.05.	09.30 Uhr	Wittstock	Jugendtheaterworkshop
23.05.	19.00 Uhr	Wittstock Heiliggeistkirche	Konzert für Chor und Blechbläser
29.05.	11.00 Uhr	Pritzwalk- Heiligengrabe- Wittstock	„Kaisertag“ – Historischer Dampfzug
29.05.	10.00 Uhr	Wittstock Stadion des Friedens	Beachturnier des FK Hansa Wittstock
29.05.	19.00 Uhr	Wittstock Stadion des Friedens	Beachparty
29.-30.05.	09.00 Uhr	Wittstock Stadion des Friedens	Fußballturniere zu Pfingsten des FK Hansa Wittstock 1919 e. V.

Geburtstagsgrüße im Monat Mai

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren den Rentnern, die im Monat Mai Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

05.05.2004	Werner Herms	zum 66. Geburtstag
05.05.2004	Ursula Lisiack	zum 70. Geburtstag
14.05.2004	Helga Griese	zum 66. Geburtstag
15.05.2004	Achim Wende	zum 65. Geburtstag
19.05.2004	Heinz Detke	zum 74. Geburtstag
23.05.2004	Luise Sturzebecher	zum 65. Geburtstag
31.05.2004	Christa Plagemann	zum 65. Geburtstag

Blesendorf

20.05.2004	Philipp Bauer	zum 70. Geburtstag
22.05.2004	Ruth Becker	zum 80. Geburtstag

Blumenthal

01.05.2004	Johanna Negendank	zum 65. Geburtstag
07.05.2004	Sieglinde Förster	zum 68. Geburtstag
15.05.2004	Erika Heßling	zum 76. Geburtstag
15.05.2004	Dr. Kurt Killat	zum 73. Geburtstag
16.05.2004	Gerda Teiche	zum 68. Geburtstag
16.05.2004	Anneliese Zimmermann	zum 68. Geburtstag
16.05.2004	Renate Methner	zum 66. Geburtstag
23.05.2004	Reinhold Otto	zum 75. Geburtstag
26.05.2004	Hildegard Schmock	zum 86. Geburtstag
30.05.2004	Heinz Settmacher	zum 73. Geburtstag
30.05.2004	Herbert Schiller	zum 63. Geburtstag

Grabow

03.05.2004	Hans Wagner	zum 63. Geburtstag
07.05.2004	Irma Wächter	zum 77. Geburtstag
08.05.2004	Christel Lengert	zum 65. Geburtstag
09.05.2004	Brigitte Lengert	zum 67. Geburtstag
11.05.2004	Brigitte Nehring	zum 60. Geburtstag
12.05.2004	Waldtraut Rüter	zum 68. Geburtstag
19.05.2004	Max Schade	zum 71. Geburtstag
26.05.2004	Margot Könke	zum 67. Geburtstag

Heiligengrabe

03.05.2004	Irene Lemke	zum 81. Geburtstag
08.05.2004	Gerhard Kniffka	zum 80. Geburtstag
21.05.2004	Ingrid Doerks	zum 62. Geburtstag
22.05.2004	Barbara Künzler	zum 73. Geburtstag
26.05.2004	Erhard Trockenbrodt	zum 70. Geburtstag
28.05.2004	Frieda Schaklewski	zum 81. Geburtstag

Jabel

20.05.2004	Hildegard Pape	zum 83. Geburtstag
27.05.2004	Gerhard Schönfelder	zum 76. Geburtstag

Liebenthal

03.05.2004	Hildegard Miler	zum 70. Geburtstag
08.05.2004	Dorothea Camin	zum 68. Geburtstag
12.05.2004	Siegfried Kaping	zum 73. Geburtstag
19.05.2004	Sigrid Dahl	zum 72. Geburtstag
29.05.2004	Berthold Wächter	zum 78. Geburtstag

Maulbeerwalde

03.05.2004	Edith Stark	zum 73. Geburtstag
04.05.2004	Anna-Maria Lemke	zum 63. Geburtstag
05.05.2004	Rosemarie Jelsch	zum 61. Geburtstag
16.05.2004	Irene Bartel	zum 73. Geburtstag
17.05.2004	Waldemar Lehmann	zum 76. Geburtstag
18.05.2004	Else Röder	zum 75. Geburtstag
23.05.2004	Hannelore Lehmann	zum 65. Geburtstag
25.05.2004	Holdine Lemke	zum 81. Geburtstag
27.05.2004	Elsbeth Bartel	zum 81. Geburtstag
28.05.2004	Ingeburg Siebert	zum 80. Geburtstag
28.05.2004	Hildegard Tolzmann	zum 65. Geburtstag
30.05.2004	Zofi Lehmann	zum 79. Geburtstag

Papenbruch

06.05.2004	Ingeburg Schulz	zum 65. Geburtstag
10.05.2004	Margot Paaschen	zum 65. Geburtstag
16.05.2004	Gerda Jurewitsch	zum 76. Geburtstag

Rosenwinkel

05.05.2004	Johanna Siemon-Wenzel	zum 72. Geburtstag
09.05.2004	Gerhard Lehmann	zum 69. Geburtstag
13.05.2004	Irene Kühlborn	zum 90. Geburtstag
16.05.2004	Elsbeth Köppe	zum 80. Geburtstag

Wernikow

08.05.2004	Bärbel Reinsch	zum 61. Geburtstag
------------	----------------	--------------------

Zaatzke

03.05.2004	Kurt Czarnetzki	zum 68. Geburtstag
04.05.2004	Gerda Müller	zum 68. Geburtstag
05.05.2004	Emma Rebiger	zum 85. Geburtstag
05.05.2004	Konrad Hörner	zum 71. Geburtstag
10.05.2004	Karin Kralisch	zum 62. Geburtstag
14.05.2004	Friedrich Stranghöner	zum 67. Geburtstag
19.05.2004	Heinz Neumann	zum 71. Geburtstag
19.05.2004	Erika Hadorf	zum 63. Geburtstag
24.05.2004	Christel Dunsloff	zum 66. Geburtstag
24.05.2004	Helga Possei	zum 66. Geburtstag
25.05.2004	Maria Degens	zum 82. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333